

3. November 1936

Ich danke Ihnen verbindlichst für die freundliche Uebermittlung des Karlsruher Protokolls, dass ich bisher noch nicht in der Hand ^{430/36} habe.

Wegen unserer Besprechung kann ich Ihnen mitteilen, dass ich Sie bestimmt nicht bitten werde, vor dem 14. XI. nach Berlin zu kommen, da ich durch eine Anordnung des Herrn Ministers an der Universitätsfeier Herrn Breslau teilnehmen muss. Ob ich bereits am 21. XI. wieder Professor Dr. Kötzschkert bin kann ich heute noch nicht sagen. Immerhin bin ich Ihnen Leipzig. Kann Sie sich nach Ihrer Ankunft in Berlin telephonisch Universitätsstr. 11a-III würden, ob ich wieder ^{angesand sei} Sehr verehrter Herr Professor!

Nach Rückkehr von einer kurzen Dienstreise finde ich hier Ihren freundlichen Brief von 30. X. 36 vor, für den ich Ihnen bestens danke und dessen Anlage (Vertrag) ich anbei zurückgebe.

Bei Prüfung der von Ihnen angeschnittenen Frage bin ich auf eine gewisse Unstimmigkeit Ihrer Auffassung gestoßen, die ich mir nicht ohne Weiteres erklären kann. In Ihrem Brief vom 24. X. steht folgender Satz: Die einzige Schwierigkeit, die auftauchen könnte, ist die, dass die Konferenz bzw. die künftige Vereinigung sich des ganzen Unternehmens annehmen müsste, wenn etwa Herr Professor Keyser durch irgend einen Grund nicht im Stande sein würde, sich der Aufgabe so anzunehmen, wie dies jetzt vorgesehen ist. In Ihrem Brief vom 30. X. findet sich der m.E. völlig entgegengesetzte Satz: Dies ist nicht vorgesehen, dass im Falle einer Behinderung Keyzers die Konferenz zwangsläufig das Unternehmen weiterführen müsste.

Prüft man den Text des Vertrages, so ist eindeutig zwischen drei Gruppen zu scheiden: Der eine Herausgeber, zweitens der Eine Verlag und drittens die beiden Auftraggeber. Der Vertrag enthält keinerlei Bestimmungen über den Fall, dass der Herausgeber ausscheidet und wie bzw. von wem sein Nachfolger ernannt wird. Man könnte darüber beraten ob ein weiterer Paragraph über diese Frage dem Vertrag hinzugefügt werden sollte. Ich fürchte freilich, dass damit nur neuer Zeitverlust und neue Schwierigkeiten entstehen würden.

Man muss sich deshalb m!E. auf eine sinngemäße Auslegung des Vertragstextes einstellen. Das würde heissen: Im Fall eines Ausscheidens von Keyser haben die beiden Auftraggeber die Verpflichtung einen neuen Herausgeber zu suchen, der in Rechten und Pflichten Rechts Nachfolger von Keyser wird. Anders lässt sich m!E. der Paragraph I in Verbindung mit Paragraph IX nicht auslegen. Ich hoffe aber mit Ihnen dass dieser Fall nicht eintritt.

Kötzschke